

Französische Offenheit.

„Kinder und Narren sprechen die Wahrheit.“ Bei einem Teile unserer westlichen Nachbarn ober, um zugleich milder und richtiger zu sprechen, bei einem Teile ihrer Vorfürher ist es klar, daß sie sowohl an dem Kindlichen als an dem Narrenlichen Anteil haben und im günstigeren Falle nährliche Kinder, im ungünstigeren kindliche Narren sind. Einer von beiden Klassen gehört auch jener Verleumdungsfreier des „Gclair“, an welcher jüngst gegenüber der Welt unerschrocken, theils phantastischen Verhöhnungsgegründen des Obersten Stosel die wahre Ursache des gallischen Deutschhasses und damit seine Unheilbarkeit angedeutet hat.

Der gute Mensch der Gegenwart beschäftigt haben, nichts Neues: Kenigen aber, welche sich in veller Unkunde der Dinge, durch wohlwollende Bemerkungen einzelner Franzosen haben, täuschen lassen, kann die Offenheit des genannten Blattes in der That wie ein Blitz die Dinge erhellen. Recht bescheiden ist das Gehändnis des unbegründeten und ungerichteten französischen Hasses auf der Debel und Genossen, welche dem deutschen Volke die selbstverderbliche Gutmüthigkeit zumischen, durch Mißgabe von Mißgöhrungen Frankreich zu verführen. Wie das „verführte“ Frankreich, so weit es aus den Stimmungsmachern besteht, gegen Deutschland gefaßt sein würde, das spricht jener indistincte Psychop aus. Frankreich haßt Deutschland nur aus dem Grunde, weil es die Deutschen schon seit Urzeiten gehaßt hat, es würde auf Deutschland auch nach Zurückgabe der beiden Provinzen loslagern und seine junge Waid in Blut ertrinken, weil es zwei Jahrhunderte hindurch Deutschland ohne allen Grund angegriffen, verheert, gemißhandelt und verführt hat. Um die ganze Nothheit und Nichtschuldigkeit dieser Meinung fähiger zu machen, werden Deutsche und Gallier mit Triegscheldichten versehen, welche von Deutscher in einigen Samme besprochen seien.

Wir Deutsche können den Bericht annehmen; wir sind uns bewußt, daß wir auch gegen die Franzosen menschliche Wohlwollen empfinden und nicht das geringste Mißbehagen haben uns mit ihnen zu rufen. Dagegen hat der Mitarbeiter des „Gclair“ geistig recht, wenn er seinen und seiner Gefinnungsgenossen Deutschhass als einem buntigen, verunflornten Trieb entführen, d. h. als bestialisch bezeichnet. Zugleich bestätigt das Gehäßt die bekannte Verlogenheit der Bande, in deren Dienst es steht, indem es von einem deutschen „Gode“ spricht, von welchem Europa befreit werden müsse, und sofort folgt der Ausdruck freier Ueberzeugung, wenn davon die Rede ist, daß das deutsche Uebergeicht Frankreich „in seiner Ausbeugung“ hindere.

Es bleibt also dabei: für Deutschland giebt es keine Sicherheit in dem Wohlwollen Frankreichs. Wenn wir Mißgöhrungen an Frankreich zurückgeben und dann zehn Jahre lang die auswärtige Politik dieses Landes unterthig hätten, so würden scheinbar günstige Ansichten doch auch die maßvollste französische Regierung dazu nöthigen, Deutschland den Krieg zu erklären. Darum soll natürlich nicht, daß das Deutsche Volk mit dem deutschen Volk sich gegen unsere westlichen Nachbarn feindselig verhalten müssen. Um Gegenseitigkeit zu befehlen, der moous vivendi ist, der zwischen beiden Völkern besteht, desto weniger Gelegenheit giebt es zur Erregung der gallischen Leidenschaft, welche dem Frieden gefährlich werden könnte. Aber daß wir unsere Grenze gegen Frankreich verfestigen und aus der Umfassung derselben, welche Frankreich droht, in eine solche zurückweichen sollten, in welcher Frankreich und droht, das wäre eine geradezu wahnsinnige Zustimmung. Dabei setzen wir noch ganz ab von der Schande, welche die Wiedererlangung altdeutschen Obens über uns bringen würde, von der Schande, welche nach dem Wort eines alten Staatsmannes, für richtig empfindende Menschen keineswegs das kleinste Uebel ist.

Auf der andern Seite aber muß man sich sehr hüten, in der einigten feindseligen Preßstimmen das Zeichen irgend einer neuen Gefahr zu sehen. Solche Stimmen sind oft gegen seit 19 Jahren laut geworden und werden auch in Zukunft noch oft gegen laut werden, ohne daß sie das französische Volk mit fortgerissen und durch die Reizung und das Parlament zum Friedensbruche genöthigt hätten. Gefährlich ist eigentlich nur der Schaden einer besonders günstigen Chance, welche nicht nur den nationalen Haß einzeln erregen, sondern auch mit förmlicher Gewalt die Weisheit des Volkes zu einem verwegenen Abenteuer fortzuziehen könnte. Wie es aber auch kommen mag, unsere Vertheidigungskraft ist durch den Befehl von Metz und Straßburg genalig vermindert.

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

Abgeordnetenwahl.

14. Sitzung vom 10. Februar, 11 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung der Novelle zum Penfionsgesetz von 1872 (betr. günstigere Berechnung der penfionsfähigen Dienstzeit).

Hg. Kintelen (Centr.) beantragt Verweisung an eine Commission, damit die Wahl auch § 10 des Penfionsgesetzes — betr. Gehaltszulagen — zugunsten aller Beamten, wie bereits zugunsten der Richter geschehen, abgeändert werde.

Hg. Simon (nl.), Hg. Graf Simonsburg-Strum (kon.) und Hg. Stengel (nl.) werden sich gegen Commissionsberathung aus, weil die Verbindung der Vorlage mit dem § 10 unzulässig sei.

Hg. Zeile (nl.) erklärt sich für Verweisung an eine Commission.

Das Haus lehnt die Verweisung ab, die zweite Berathung wird also unmittelbar in Plenum stattfinden.

Ohne Debatte erledigt werden in erster Berathung folgende Gegenstände: betr. Abänderung des § 11 des Gesetzes über die Penfionierung der Lehrer und Verweigerung an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885; betr. eine Heuerordnung für den Kreis Altenkirchen; den Antrag der Ämten von den aus dem vorwärtigen Stadtbud von Altona in das Grundbuch übertragenen Hypotheken und Zwangsvollstreckungsverordnungen; betr. die erledigte Oberämterung kleiner Grundstücke.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Mit Rücksicht auf die Reichstagsferien verlagst sich das Haus am Mittwoch den 24. Febr. 11 Uhr (Bischofsvortagen). Sitzung 11 1/2 Uhr.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

Ein neuer Beweis für die Aegaleität der Erde. Es war im Juli 1888, als der Astronom Bioco von der Centralo in Palermo (72 m über dem Meere) die angehende Sonne beobachtete und dabei folgende merkwürdige

Entdeckung machte. Von dem Augenblicke an, da der Sonnenball sich über den Horizont erhob, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er bis zur Spitze sichtbar war, zeigte sich eine Deformation des Meereshorizontes und des Spiegelbildes an glänzend und voll wie das Sonnenbild selbst. Als nun aber die Sonne höher und höher stieg, befiel zwar das Spiegelbild dieselbe horizontale Abwölbung wie die Sonnenfläche, erlitten aber in der senkrechten Richtung beträchtlich verändert. Das Bild des Horizontes aber, lange dessen Sonnenbild und Spiegelbild sich verhielt, wurde ferner und länger, bis es nur noch als ein glänzender Streifen sichtbar war. Schließlich verschwand auch dieser. Was lehrte nun über diese Erscheinung? Sie bewies, daß die Meeresoberfläche fugelrörmig sein müsse; denn wäre sie eben und glatt, so müßte das Spiegelbild des Sonnenballes diesem selbst in den verschiedensten Abständen durchaus gleich erschienen. Nachdies theoretische Berechnungen, welche der französische Akademiker D. Wolf anstellte, haben übrigens Bioco's Beobachtungen vollständig bestätigt.

— Eine Schmähschrift des katbolischen Cardines A. Majunke über „Aubers Selbstmord“ wird in katbolischen Kreisen für beachtenswert gehalten. Entgegenzutreten und zur Charakterfestigung dienen, was man als „Böhrheit“ dem Volke zu bieten wagt, verflüchtigt jedoch der bekannte Informationshistoriker Prof. D. F. Kolbe, Erlangen, im 2. Heft der Zeitschrift „Aubers Selbstmord“ eine höchstschätzliche A. Majunke's, ca. 3 Bogen. Preis 20 Pf. — die alle evangelischen Kreise schon heute aufmerksamt gemacht seien.

Gerihtsverhandlungen.

* Halle, 11. Febr. Schwaurechtliche von gestern. Gerihtshof Dr. Königsförster, der er. Vorsitzende. Deren Landgerihtsrichter F. Wigner und Metich, Beisitzer. Die 1. Staatsanwaltschaft ist vertreten durch Hrn. Staatsanwalt Cornelius, Gerihtsreiber: Dr. Niederer Käpke. Bei der ersten Sache handelte es sich um Kindesmord, Verbrechen gegen § 217 Str.-G.-B. Angeklagt war die uneheliche 17-jährige Tochter des hiesigen Kaufmanns Wilhelm aus Buchholz, Kreis Pirnau, bisher unbestraft. Angeklagt war beschuldig, im October v. J. in Ermischen ihr unehel. Kind gegen die Geburt vorhältig getödtet zu haben, indem sie es in einen Sandbeu-Kohlenhaufen vergrub, so daß es erlöste. Die Angeklagte erklärte hierzu, daß ihre Stunde frühzeitig sei, sie erwarren gekommen wäre, wenn sie nicht in Ermischen geblieben wäre. Sie erklärte habe sie zu betrauen verprochen, sich aber nachher nicht mehr um sie gekümmert. Auf die Frage, ob sie sich schuldig bekenne? antwortete sie: „Mein Verstand war weg; ich weiß nicht wie ich es gemacht habe, ich hatte keine Bemüpfung.“ Früher ist ihre Anklage dahin gegangen, daß sie sich vor dem anderen Gerihten verurtheilt, eine Gese mit dem zu erwerbenden Kind aber nicht getödtet habe. Jetzt gab sie über die That noch an, daß sie in großer Angst gewesen sei, weil sie nicht gewußt, wohin mit dem Kinde. Sie hat es auf der Erde im Hofe der Arbeiterinnen-laterne der Jüderstraße Ermischen, wo die Geburt erfolgt war, neben dem Kohlenhaufen liegen lassen und ein wenig Erde darauf gemacht, worauf sie den Leichnam mit dem Kopf nach oben und den Armpfen die Erlaubnis zum Freibleiben von der Arbeit nachgedacht, die sie auch erhalten, bis sie am 27. Oct. für transportfähig erklärt und zur Seimreise entlassen worden. Aus der Zeugenvernehmung ergab sich, daß das Kind nicht im Kohlenhaufen vergraben, sondern in der Nähe des Kohlenhaufens durch Gefährdung in dem Kohlenhaufen herbeigeführt worden. Die Stellung der Schulfrage lautete auf Kindesmord, und im Fall ihrer Verthung war noch eine Frage nach milderen Umständen zu beantworten sowie auf Antrag der Vertheidigung eine Hilfsfrage bezüglich fahrlässiger Tödtung. Die Geschworenen erklärten die Verthung für nicht vorhanden, wegen der Umstände, worauf die 1. Staatsanwaltschaft 3 Jahre Gefängnis beantragte und der Gerihtshof auf 2 Jahre 6 Monate solcher Strafe erkannte mit der Begründung, daß als mildere die Jugend und das frühere Gehändnis der Angeklagten in Betracht gekommen, dagegen als erschwerend der Umstand, daß sie keine Veranlassung gehabt hätte, sich zu tödten, was geschehen durch ihre Mutter erklärt worden wäre. Die andere Sache betraf das Verbrechen der räuberischen Erpreßung, wozu 2 Angeklagte erschienen: Der Schuhmacher August Standhardt aus Schafstädt, 24 Jahre alt, aus Mühlhausen l. Th. gebürtig und der Schuhmacher Heinrich Gottlieb Pöbel aus Zeitzendorf, 42 Jahre alt, beide verheiratet, hiesig unbestraft. Die Sache eröfnete nach dem Vorlesung des Anklageschreibens im Hinblick der Öffentlichkeit verhandelt zu werden, was dem gemäß die 1. Staatsanwaltschaft beantragte; nach Gerihtsbefehl fand indeß öffentliche Verhandlung statt. Der Fall bezog sich auf einen Vorgang vom 16. Sept. v. J. nachts gegen 10 Uhr in Standhardt's Wohnung, wo ein fremder Mann daleist in einer heftigen Weise die Pöbel'schen Vertheilung der Angeklagten an einer Handlung genöthigt worden und zwar wie die Anklage bezieht, durch Gewalt gegen betreffende Person bzw. unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gegen dieselbe, wobei die Täter die Absicht gehabt, sich einen rechtsunwürdigen Vermögensbezug zu verschaffen. Die Angeklagten, § 255 Str.-G.-B. Als erschwerende Umstände kamen hinzu, daß die Angeklagte Pöbel belüchtigt und die That gemeinschaftlich begangen hatten. Wie es sich hiermit verhalten, ließ sich aus den Angaben der Angeklagten und des einzigen Zeugen, Gutshof Gustav Wanie aus Schafstädt, sehr anhaltlich erkennen. Standhardt, der in Schafstädt ein Schuhmachergesell befriedigt, fand in Gehändnisverbindung mit Pöbel, der ihm von Zeitzendorf Waren zum Verkauf übergeben. Standhardt wohnt seit 1888 in Schafstädt seit seiner Verheiratung mit seiner jungen Frau, hat aber auf einmal Verdacht geschöpft, daß letztere mit Wanie in unerlaubten Verkehr getreten. Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, hat er am 16. Sept. vorgezogen, nach Mühlhausen reisen zu wollen, ist aber nur zu Zeitzendorf zu Besuch gegangen, wo über die Sache gesprochen und Befragung gepflogen worden ist. Beide Männer sind abends an Standhardt's Wohnung angelangt, haben sich außer durch Horchen überzeugt, daß Wanie im Hause und sind dann in die Vorderstube gegangen, wo sie vernommen, daß der nämliche Besucher der Gutshof W. gewesen. In der Abendstunde hat man sich in Standhardt unter Anleitung Pöbel's nach eingehender Besprechungsformulare unter Angabe der Vertheilung nachher der im Bethe überfahige B. gezwungen, d. h. genöthigt worden ist. Mit einer brennenden Lampe in der Hand ist Pöbel hinter Standhardt in das Schlafzimmer eingetreten, wobei Pöbel seinem Gehändnisfreunde einen geladenen Revolver gegeben, während Standhardt sich mit einem Revolver in der Hand in die Thür gestellt. Dem Gerihten der beiden ist Frau Standhardt angelobt an ihnen, wobei geäußert und die Lampe verläßt, die darauf durch Pöbel wieder angezündet worden; eine kleine Lampe war überdies noch brennend geblieben und hatte alles erkennen lassen. Dann ist Standhardt mit Pöbel auf das Lager losgetrieben, wo ersterer dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Handgelenk mit ihm lehrten mit einer schweren Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.) droht, die mittels erwähnten Messers geschehen und den Verdachten einer wichtigen Fähigkeit berauben sollte, wozu aber Pöbel seinen Genossen abgesehen, wie auch dem W. die Beine mit einem Strickbunde zusammengebunden, während Pöbel durch Festhalten des Lebertragers Standhardt's am Hand

